

### Rechtsirrtümer für den Hausgebrauch

Kürzlich hatte ich nach einem Gerichtstermin in München etwas Zeit. Und da ich schon einmal mitten in der Stadt war, bin ich direkt vom Amtsgericht in der Pacellistraße ein paar Schritte rüber zum Stachus, um dort im Hugendubel nach interessanten Bucherscheinungen zu schauen. Eigentlich wollte ich mich gar nicht nach juristischer Literatur umschauen, doch dann fiel mir schon im Eingangsbereich das Buch mit dem Titel „Das große Buch der Rechtsirrtümer“ auf. Natürlich musste ich da mal durchblättern, um sogleich festzustellen: „Also das Buch hättest Du auch schreiben können.“ So kann man also auch Geld verdienen... Wenn jemand schon vor mir die Idee für ein solches Buch hatte (was ich neidlos anerkenne), verbleibt es mir wenigstens, in KB über ein paar gängige Irrtümer im Rechtsempfinden der Mitbürger aufzuklären. Auch über solche, die in besagtem Buch nicht erwähnt sind...

**Und raus bist Du!** Der klassische Rauschmiss durch den Chef funktionierte bis 2001. Jetzt muss eine Kündigung immer in gesetzlicher Schriftform erfolgen. Schriftform heißt, „schriftlich und unterschrieben“. Geht also nur mit richtigem Schriftstück, nicht per Telefax und schon gar nicht per E-Mail. Kündigungen, die dieser Form nicht genügen, sind folglich nichtig.

**Eltern haften für ihre Kinder** Dass dieses vornehmlich an Bauzäunen anzutreffende Hinweisschild rechtlich nicht ganz sauber ist, hat sich in der Allgemeinheit bereits herumgesprochen. Um so mehr wundert es einen, dass dieses Schild nach wie vor so verbreitet ist. Natürlich haben die Eltern eine gesetzliche Aufsichtspflicht für ihre Kinder und mit ihr auch dafür zu sorgen, dass ihre Kinder nicht auf Baustellen spielen. Mindestens genauso steht aber auch der Bauunternehmer in der Pflicht, seine Baustelle vor spielenden Kindern zu sichern. Wenn also ein Kind in die Baugrube fällt, haftet in erster Linie der Bauunternehmer und nicht die Eltern.

**Defekt nicht (immer) gleich Mangel** So eine Ungleichung kann wirklich nur ein Jurist aufstellen! Was nach Haarspalterei klingt, ist für die Praxis der Abwicklung von Gewährleistungsfällen aber immer wieder relevant. Klassischer Fall Kaufvertrag über einen Pkw, Laufleistung 180.000 km. Solche Kilometerstände sind heute beim Gebrauchtwagenkauf durchaus normal und man sieht es dem

Vehikel meist noch nicht einmal an. Trotzdem: Alles ist vergänglich, erst recht bei einem Krachfahrzeug, und so kommt es beim km-Stand 185.000 zu einem schwerwiegenden Motorschaden. Der enttäuschte Käufer beauftragt seinen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegen den Verkäufer. Und jetzt kommt der (versierte) Anwalt mit der obigen Ungleichung. Denn die Kaufsache ist nur dann mangelhaft im Sinne des Gesetzes, wenn der Defekt bereits zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war. Dies muss im Zweifel dann ein Gutachter klären. War der Motor bei 180.000 km noch OK, dann gibt's auch keine Gewährleistungsansprüche.

**Ehefrau vor Gericht zählt nicht** Umgekehrt - dass die Aussage des Ehemanns nicht zählen soll - habe ich diese Behauptung noch nie gehört. Aber sei's drum. Natürlich können Ehepartner und damit auch Ehefrauen vor Gericht als Zeugen angehört werden. Und deren Aussagen sind auch nicht von vorneherein „unverwertbar“. Schließlich steht auch derjenige, der für seinen Partner aussagt, unter der erheblichen Strafandrohung bei Falschaussage. Am Ende obliegt es dem Richter in jedem Einzelfall, sich ein konkretes Bild von der Aussage zu machen und dieses Bild in seine Beweiswürdigung einzubringen. Dabei kann die Nähe zur Partei bedeutsam sein, muss sie aber nicht.

**Wer schneller als 130 fährt, hat bei einem Unfall automatisch Schuld** So war es zumindest mal in der Bildzeitung zu lesen, als der BGH einen Fall entschieden hat, bei dem ein Schnelfahrer zu einer erheblichen Mithaftung verurteilt wurde, obwohl er für den Unfall nichts konnte. Richtig an der Aussage ist, dass derjenige, der schneller als Richtgeschwindigkeit (= 130 km/h) fährt, mit seinem Auto ein gesteigertes Gefährdungspotential für sich, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmer setzt. Wenn sich dieses gesteigerte Risiko dann bei einem Unfall auswirkt, so realisiert sich die sog. Betriebsgefahr des Fahrzeugs. Diese Betriebsgefahr ist wiederum die von der Schuldfrage vollkommen losgelöste Grundlage unserer Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz. Nur wer absolut vorschriftsmäßig fährt (und dazu gehört auch das Einhalten der Richtgeschwindigkeit) kann sich dieser Haftung entziehen.

von RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/924709-0  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924709-99  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de